

1) Naturschutzfachliche Vorgaben zur Landmarke Nemitzer Heide

Der betreffende Bereich befindet sich in der europaweit höchst möglichen Schutzkategorie:

- Naturschutzgebiet Lue 333 „Nemitzer Heide“
- FFH-Gebiet „Nemitzer Heider“ (2934-301)
- Vogelschutzgebiet V28 „Nemitzer Heide“ (DE3034-401)
- Vorkommen von den FFH-Lebensraumtypen 2310 und 2330 → trockene Sandheiden
- gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG
- Außerordentlich hohe Bedeutung für eine Vielzahl seltener bzw. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften.
- Artvorkommen mit höchster Priorität

Verlauf des Stegs

Im ersten hausinternen Gespräch über das Vorhaben (vor Teilnahme am Wettbewerb) wurde seitens der FDL 67 und Frau Ebeling als Gebietsbetreuung bereits kommuniziert, dass eine Erschließung bis auf die Düne nicht genehmigungsfähig ist. Es ist lediglich ein Steg bis zum Fuß der Düne denkbar.

Nach Rücksprache mit der FDL 67 (13.10.2021) ist von der Idee, den Steg bis auf die Düne zu planen Abstand zu nehmen. Eine barrierefreie Erschließung der Düne wäre nur mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft realisierbar (Erdarbeiten, Veränderung des natürlichen Reliefs, bauliche Überprägung der freien Landschaft etc.). Im regulären Antragsverfahren ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen sowie die naturschutzfachliche Eingriffsregelung anzuwenden. Beide Verfahren beinhalten die Prüfung, ob das Vorhaben an anderer Stelle oder in anderer Variante realisiert werden kann, womit weniger erhebliche Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sind. **Daher ist im weiteren Planungsprozess die Variante eines flachen Stegs vom Parkplatz bis zum Fuß der Düne mit einem kurzen Stichweg in die Heide zu verfolgen.** Die Länge des Stegs betrüge dann ca. 200 m und es müsste max. ein Höhenunterschied von 1,0 m vom Parkplatz bis zum Ende des Stegs überwunden werden.



Abb. 1: Luftbild mit Höhenlinien und mögliche Lage der barrierefreien Parkplätze sowie des Stegs mit „Wendepunkt“



Abb. 2: Weg zur Düne, der Steg würde ungefähr bei der Sitzgruppe (roter Pfeil) in die Heide abzweigen.

Schutzgebietsverordnung und Genehmigungsverfahren

Generell gilt, dass das Vorhaben mit den Schutzzwecken nach § 2 der Verordnung zum Naturschutzgebiet vom 25.06.2018 (siehe Anhang) vereinbar sein muss! Allgemeiner Schutzzweck nach § 2 Abs. 1 ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Das Vorhaben steht dem Schutzzweck nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 entgegen. Dort heißt es: „Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung von offenen Sandflächen und unbefestigten Sandwegen.“ Gemäß § 2 Abs. 2 u. Abs. 3 dient die Unterschutzstellung dem Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im FFH- und EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) und wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten. Daher werden das Gebiet sowie die dort durchgeführten Maßnahmen streng von der EU überwacht! Von der konkreten Planung sind die LRT 2310 „Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen“ und 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ betroffen. Ob von dem Vorhaben Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie betroffen sind, ist im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Diese vorgenannten Tatsachen unterstreichen nochmals die Wichtigkeit, das Vorhaben mit so geringen Eingriffen wie möglich zu planen und umzusetzen.

Die NSG-Verordnung (NSG Lue 333) sieht keine Freistellung oder Ausnahmen für bauliche Anlagen vor. Freigestellt ist lediglich die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Erholungsinfrastruktur, wie beispielsweise vorhandene Bänke oder Infotafeln (§ 4 Abs. 9 NSG VO 333). Die „Neuerrichtung“ im § 4 Abs. 9 NSG VO bezieht sich auf die bestehende Infrastruktur, also z.B. Abriss und Ersatzneubau von Bänken oder Beschilderung an gleicher Stelle. Für die Errichtungen von neuen baulichen Anlagen jeder Art ist daher eine Befreiung nach § 5 NSG VO erforderlich. Maßgeblich hierfür ist der § 67 BNatSchG. Für die Erteilung einer Befreiung müssen die Gründe des öffentlichen Interesses den naturschutzfachlichen Belangen deutlich überwiegen. Das öffentliche Interesse an der barrierefreien Erschließung der Nemitzer Heide muss das öffentliche Interesse am Schutz der Nemitzer Heide als NSG, FFH-, EU-Vogelschutzgebiet, LRT überwiegen. Außerdem beinhaltet das Befreiungsverfahren die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Umweltverbände). Die Verbände können zu dem Vorhaben Stellung nehmen und neue Aspekte in das Verfahren einbringen. Die Abwägung der Belange obliegt der Genehmigungsbehörde (Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg). Gegen einen Genehmigungsbescheid können die beteiligten Verbände innerhalb der gesetzlichen Frist Widerspruch einlegen und ggf. klagen. Bei der konkreten Maßnahmenumsetzung sollte also ein ausreichend großer Zeitrahmen für das Genehmigungsverfahren eingeplant werden.

Zu den Antragsunterlagen gehören folgende naturschutzfachliche Gutachten:

- FFH-Verträglichkeitsprüfung

Generell gilt für FFH-Gebiete der Grundsatz des Verschlechterungsverbots nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG). Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung (...) führen können, unzulässig. Es ist daher gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu prüfen, ob das beantragte Projekt bzw. die Planung geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Daher ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen und als Bestandteil der Antragsunterlagen einzureichen.

- **Artenschutzfachbeitrag**

Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG müssen in den Antragsunterlagen ausreichend betrachtet werden. Es ist in jedem Fall eine Artenschutzprüfung erforderlich. Bei der Artenschutzprüfung ist zunächst zu ermitteln, welche der planungsrelevanten Arten möglicherweise in dem Plangebiet vorkommen könnten. Es sind alle Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV-der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten in die Betrachtung einzubeziehen. Es wird empfohlen, auch Anhang II-Arten der FFH-RL mit zu prüfen. Grundsätzlich ist eine Art für Art Überprüfung durchzuführen. Wo es sinnvoll ist, können aber Arten zu Gruppen zusammengefasst werden. Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange ist eine avifaunistische Untersuchung nach Südbeck et al. (2005) erforderlich. In der Nemitzer Heide gibt es aber nicht nur wertvolle Artvorkommen der Avifauna. Auch Tagfalter, Heuschrecken, Laufkäfer, weitere Insekten und Fledermäuse etc. sind in die Betrachtung einzubeziehen.

- **Landschaftspflegerischer Begleitplan**

Das Vorhaben ist im planungsrechtlichen Außenbereich nach §35 BauGB geplant. Zu den für die Baugenehmigung einzureichenden Unterlagen gehört ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) nach § 17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz, da der Bau der Anlage einen Eingriffstatbestand im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz darstellt. Der LBP beinhaltet die Darstellung von Anlass und Ziel der Planung, die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets sowie geltende Planungsvorgaben. Außerdem ist im Rahmen der Eingriffsregelung eine Bestandsaufnahme der jeweiligen Schutzgüter durchzuführen mit anschließender Konfliktanalyse unter Betrachtung von baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Konflikten. Anschließend ist ein Maßnahmenkonzept zur Bewältigung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erarbeiten. Hierzu gehört u.a. die Prüfung, ob das Vorhaben auch an einem anderen Standort oder in anderer Variante ausgeführt werden könnte, was zu geringeren Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft führen würde. Außerdem sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorzusehen, um die Eingriffswirkung zu reduzieren. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen ist ein Kompensationskonzept zu erarbeiten, was detaillierte Angaben zur Ausführung der Maßnahme, Maßnahmenversicherung und Kostenschätzung enthält. Die Überbauung der offenen Sandwege stellt einen Eingriff in FFH-Lebensraumtypen dar, sodass Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Der Artenschutzfachbeitrag und die FFH-Verträglichkeitsprüfung können in den LBP integriert werden. Für die Erarbeitung wird ein Landschaftsplanungsbüro empfohlen.

Weitere naturschutzfachliche Vorgaben:

- **Ökologische Baubegleitung/Umweltbaubegleitung:** Gegenstand der „ökologischen Baubegleitung / Bauüberwachung“ ist die Unterstützung des Bauherrn bzw. des Bauausführenden bei der Kontrolle und bei der genehmigungsgerechten, umweltverträglichen, fachgerechten, konfliktmindernden Vorbereitung und Durchführung des Bauprozesses. Sie überwacht die Einhaltung von Genehmigungsaufgaben und die Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und steht mit der Genehmigungsbehörde in Kontakt.
- **Bauzeitenregelung:** Der Bau der Anlage hat zwingend außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (01.03. bis 31.07.) zu erfolgen. Dieser Zeitraum kann je nach dem Brutgeschehen vor Ort variieren.
- **Bauzeit und damit verbundene Störungen (Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen) sind auf das absolut erforderliche Minimum zu begrenzen.**

- **Baustelleneinrichtung:** Die Baustelleneinrichtung hat ausschließlich auf dem angrenzenden Parkplatz zu erfolgen. Eine Lagerung von Baumaschinen, Materialien oder Geräten innerhalb der Heideflächen ist unzulässig.

Parkplatz im NSG

- Für den Steg muss ein Befreiungsverfahren durchgeführt werden, daher kann der Parkplatz im NSG bei der Planung mit einbezogen werden (Teil des Befreiungsverfahrens)
- Der hintere Bereich (Abb.3) ist für die Einrichtung von Behindertenparkplätzen zu nutzen. So wäre auch nur eine kurze Strecke zum Beginn der Heide zu überwinden (Abb. 4)
- Der restliche Parkplatz ist für Kinderwagen etc. m.E. geeignet
- So könnte der Großteil der bestehenden Parkdecke erhalten bleiben, um weitere Erdarbeiten und damit Eingriffe zu vermeiden.



Abb.3: Bereich für Behindertenparkplätze



Abb.4: Beginn des Wanderwegs in die Nemitzer Heide (an der Infotafel), Feldsteinpflaster als Wegebefestigung

Ausgestaltung des Stegs:

- Der Steg muss auf den vorhandenen Sandwegen verlaufen.
- Der Steg sollte möglichst bodennah verlaufen, um ein Geländer und damit Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden.
- Der Steg darf nicht breiter sein, als es die gesetzlichen Regelungen mindestens vorgeben (meines Wissens nach 1,5 m)
- Verwendung von natürlichen Materialien aus heimischen Gehölzen. Keine exotischen Hölzer!
- Keine Baumfällungen.
- Schonung des vorhandenen Wurzelwerks.
- Die vorhandene Leitstruktur (Abb. 5) kann überplant werden. Es ist weiterhin eine Leitstruktur aus natürlichen Materialien im „Eingangsbereich“ vorzusehen, um die Besucherlenkung zu gewährleisten. So wird der Besucherverkehr nicht dazu verleitet, die Heideflächen abseits der Wege frei zu betreten.



Abb. 5: Der Weg hat am Anfang der Heide eine Breite von ca. 1,70 m (Abstand zwischen den Leitstrukturen ca. 2,20 m).

Sonstiges

- Bei dem Gedanken, die Nemitzer Heide barrierefrei zu erschließen, sollten langfristig auch Folgekosten für Unterhaltung und Instandsetzung der Anlage berücksichtigt werden.
- Außerdem sehe ich es als hilfreich an, den Beauftragen/die Beauftragte des Landkreises für körperlich Beeinträchtigte Personen hinzuzuziehen. Durch die Einbeziehung von betroffenen Personen werden erfahrungsgemäß wertvolle Informationen in den Planungsprozess eingebracht.
- Informationstafeln könnten inhaltlich auch das Thema „Was ist Natura 2000“ beinhalten, um die Besucher für die hohe Schutzwürdigkeit des Gebiets zu sensibilisieren.
- „Interaktive“ Elemente an den Tafeln sollten nicht zu „aktiv“ sein, um Lärm, Erschütterungen und das Betreten außerhalb der Wege (z.B. zur Suche der seltenen Tiere) unbedingt zu vermeiden.

Im Auftrage

Jaerneke

2) FDL 67 z.K.

3) An Frau Heller, Frau Servatius und Herrn Sievers